

Nr. 28. Hirschberg, Sonnabend den 6. April. **1850.**

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Deutschland.

Preußen.

Berlin, d. 30. März. Es ist vorgekommen, daß einzelne Gerichte bei der Vereidigung der Geschworenen den Schwörenden verweigert haben, der vorgeschriebenen Eidesformel: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe", die dem religiösen Bekenntnisse des Schwörenden entsprechende Bekräftigungsformel „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit" oder „und sein heiliges Evangelium" hinzuzufügen. Der Minister tadelt dies Verfahren jener Gerichte, weil die vorgeschriebene Eidesformel die Hinzufügung einer speziellen religiösen Bekräftigungsformel nicht als unzulässig ausschließt. Eine solche Ausschließung konnte bei der durch die Verfassung gewährleisteten Bekenntnißfreiheit nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, da es den Schwörenden unbenommen bleiben soll, den zu leistenden Eid durch die bisherige Bekräftigungsformel zu bestärken. Die Gerichte haben um so weniger Veranlassung dieses zu hindern, als jene Bekräftigungsformel dem Zwecke der Eidesleistung in keiner Weise widerspricht, vielmehr dazu bestimmt ist, die Wirkung des Eides noch mehr zu erhöhen und die eidliche Angelobung mit dem religiösen Bekenntnisse des Schwörenden in Uebereinstimmung zu bringen. Dagegen dürfen andre willkührliche, der konfessionellen Form fremde Zusätze nicht gestattet werden, vielmehr sind die Gerichte eben so berechtigt als verpflichtet, dem Schwörenden dergleichen Zusätze zu untersagen. Auch ist an sämmtliche Gerichtsbehörden die Verfügung ergangen, sämmtliche Duplikate der Kirchenbücher aus dem ganzen Bezirk des Kreisgerichts bei diesem letzteren aufzubewahren.

Berlin, den 30. März. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat eine öffentliche Aufforderung an Baumeister und Ingenieure erlassen zur Einreichung von Entwürfen für die projektirte Rheinbrücke zwischen Köln und Deuz. Das Strombette ist 1275 Fuß breit. Die Brücke soll 3 Oeffnungen bekommen und so eingerichtet werden, daß sie bei allen Wasserständen den Verkehr sichert und zugleich zur Verbindung der an beiden Ufern belegenen Eisenbahnen in der Art dient, daß beladene Eisenbahnwagen (nicht aber ganze Eisenbahnzüge mit Lokomotiven) über die Brücke fahren können. Die Kosten des Baues sollen die Summe von 1½ Millionen Thaler nicht übersteigen. Dabei sind jedoch die Kosten für Fundirung der Mittelpfeiler und deren Aufführung bis zur Brückenbahn, so wie auch für Grundentschädigungen ausgeschlossen.

Erfurt, den 29. März. Im Verfassungsausschusse des Volkshauses ist eine Subkommission zur Revision der Verfassung niedergesetzt. Die Grundrechte sind zum Theil wörtlich auf das Maß der Bestimmungen in der preußischen Verfassung reducirt. Die Vorschrift über die Civilehe ist ganz gestrichen.

Erfurt, den 30. März. Alle Gerüchte von einem Rücktritt Oldenburg's können als grundlos angesehen werden. Die oldenburgische Regierung hat vielmehr erklärt, daß durch ihre dem Landtage gegenüber abgegebene Erklärung Oldenburg in keiner Weise dem Bündniß entfremdet werden solle und sich nach wie vor bei der Verfolgung der großen Zwecke desselben eifrig betheiligen werde.

Sachsen.

Dresden, den 29. März. Das Oberappellationsgericht hat das vom hiesigen Appellationsgericht gegen den Forstakademisten Bräulich gefällte Todesurtheil bestätigt.

Hessen und am Rhein.

Darmstadt, den 31. März. Gestern hatte die hiesige Garnison eine große militairische Inspektion auf Anlaß des

gleichzeitig mit der badischen Gedächtniß=Medaille ausgegebenen hessischen Felddienstzeichens, das dasselbe ist, welches für die schweren und blutigen Feldzüge von 1790 bis 1815 gestiftet wurde. Alle diejenigen waren damit geschmückt, welche an dem badischen und schleswiger Feldzuge, so wie an den blutigen Tagen in Frankfurt Theil genommen. Die Truppen waren in voller Parade, in Helmen und Waffenröcken. Ein großherzoglicher Tages=Befehl sprach die Belobung und Erwartung aus, die sich an diese Ehrenzeichen knüpft.

Mainz. Der Propst v. Ketteler in Berlin ist vom Papste zum Bischof der Diözese Mainz ernannt worden.

Baden.

Karlsruhe, den 22. März. Die zweite Kammer hat die mit Preußen abgeschlossene Militärkonvention und die Besetzung des Landes auf unbestimmte Zeit nicht nur genehmigt, sondern auch gutgeheißen.

Karlsruhe, den 27. März. Die Ständeversammlung ist wegen der zur Zeit zu Erfurt statthabenden Parlaments=Verhandlungen bis auf weiteres vertagt. Der Minister sprach bei dieser Gelegenheit der Ständeversammlung den Dank der Regierung aus für die ersprießliche Art und Weise, mit welcher die Geschäfte gefördert worden sind.

Württemberg.

Stuttgart, den 27. März. Der Ständeversammlung ist nun endlich die Münchener Uebereinkunft vom 27. Februar mit der Zustimmungsurkunde Württembergs und der Antwort Oesterreichs mitgetheilt worden. Oesterreich hat den Entwurf unter der Voraussetzung gebilligt, daß die sogenannten Grundrechte nicht aufgenommen werden. Bei solchen widersprechenden Voraussetzungen muß angenommen werden, daß entweder Oesterreich oder Württemberg an dem projectirten Bunde nicht theilnehmen.

Die Ständeversammlung ist auf vier Wochen vertagt worden, um der Verfassungs= und Finanz=Commission Zeit zu ihren Arbeiten zu lassen.

Herzogthum Nassau.

Wiesbaden, den 26. März. Die Ständeversammlung ist bis zum 16. September vertagt worden.

Freie Stadt Bremen.

Bremen, den 27. März. Die Bürgerschaft hat mit 120 gegen 89 Stimmen folgenden Beschluß gefaßt: „Geleitet von dem Wunsche, die vorliegende Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft auszugleichen, erklärt die Bürgerschaft sich bereit, die vom Senate einseitig vorgenommene Wahl zum Staatenhause zu genehmigen, falls der Senat sich dahin einigen würde, daß die Beschlüsse der Erfurter Versammlung für Bremen nicht eher in Kraft treten sollen, als bis die vollständige Theilnahme Hannovers an dem Bündnisse wieder hergestellt ist.

Oesterreich.

Wien, den 29. März. Der Papst hat den Ungarn ein Versöhnungs=Jubiläum bewilligt, d. h. vollkommnen und vollständigen Ablaß für alle auch noch so schwere Verbrechen, wenn sie während der Fastenzeit wöchentlich 3mal die Kirche besuchen, fleißig beten und an einem Tage fasten wollen.

Die Nachrichten aus Triest besagen, daß die französische Flotte in dem Hafen von Neapel eingelaufen ist. In Bosnien nimmt der Aufstand an Ausdehnung und Gefährlichkeit fortwährend zu.

Schweiz.

Zu Luzern starb am 26. März früh um halb 6 Uhr der General von Sonnenberg, in Folge eines Schlaganfalls, der ihn in der Nacht vom 18. zum 19. März traf. Sein Tod erregt die lebhafteste Theilnahme.

Frankreich.

Die Regierung fürchtet, daß sie im Falle eines gewaltsamen Konfliktes nicht mehr auf die Armee wird rechnen können, da der Einfluß der Sozialisten auf dieselbe gegenwärtig bedeutender und umfangreicher ist als je. Man will sogar wissen, daß Stabsoffiziere, ja selbst Generale diesen die Hand reichen und ihre Propaganda unterstützen. General Changarnier soll daher neulich seinen gesammten Generalstab berufen, demselben diese Thatsache der Propaganda vorgehalten, Repressivmaßregeln anbefohlen und schließlich so gesprochen haben: „Ich weiß vollkommen genau, was in den verschiedenen Regimentern der Armee vorgeht. Ich kenne die Unter=, Ober= und Stabs=Offiziere, so wie die Generale, welche im Augenblick der Emeute ihre Pflicht verrathen und zum Feinde übergehen wollen. Aber diese Herren sollen auch wissen, daß ich sie beim ersten Schusse und beim ersten Zaudern an der Spitze meiner Truppen werde füsiliren lassen, denn, wenn ich gegen den Aufruhr ziehe, will ich sie nicht hinter mir lassen.“ Mit der angeführten Rede soll auch ein von 150 Mitgliedern der Majorität unterzeichneter Antrag in Verbindung stehen, der also lautet: „Es soll eine Kommission ernannt werden, welche das organische Gesetz über die Rekrutirung und Verfassung der Armee vorzubereiten hat.“

Paris, den 27. März. Von der Regierung sind für das Jahr 1850 an Staatsausgaben 1992 Mill. Franken veranschlagt worden, wovon 1512 Millionen vom Staate, das übrige von den Departements und den Gemeinden getragen werden sollen. Die laufende Staatsschuld beträgt 403 Millionen, welche in Renten, Zinsen, Pensionen u. s. w. besteht.

Paris, den 30. März. Der Graf v. Chambord (bei den Legitimisten König Heinrich V.) hat die ihm von den französischen Legitimisten bestimmten werthvollen Geschenke bestimmt abgelehnt, mit dem Wunsche, alle Hilfsmittel, über die seine Freunde verfügen können, zu einem bessern

Zwecke, zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen anzuwenden.

Alle Herausgeber lithographirter Korrespondenzen in Paris sind zum Staatsanwalt berufen worden, der ihnen ankündigte, daß von nun an die lithographirten Korrespondenzen, welche nach der Provinz versendet werden, Journalen gleichgehalten werden sollten. Sie haben daher Cautionen zu erlegen, Stempel zu zahlen und dem Staatsanwalt täglich ein Exemplar zu übersenden.

Der „Konstitutionell", ein vertrautes Organ des Präsidenten, erblickt in der Eröffnung des Erfurter Parlaments eine neue Phase der deutschen Geschichte und findet den Gedanken einer Union mindestens mit den Staaten Norddeutschlands in der Gewalt der Umstände begründet; sie ist für die Monarchie Friedrichs die Erfüllung einer Pflicht ersten Ranges.

Der National kündigt ein Buch an, das folgende Sätze aufstellt: „Das Christenthum ist todt. — Der Sozialismus ist die Weltordnung. — Die Nothwendigkeit ist das Gesetz der Natur. — Von der Gefahr der Bekämpfung des Fleisches. — Der Glaube erzeugt den Despotismus. — Man muß die Civilisation vernichten. — Es giebt kein Wesen über dem Menschen; der Mensch ist Gott." Diese Sprache ist wenigstens offen; solcher Offenheit können sich unsre neumodischen Aufklärer noch nicht rühmen; diese mögen das „Volk" mit dem, was hinter ihren spreizenden Redensarten liegt, noch nicht vor den Kopf stoßen.

Straßburg, den 25. März. Die politische Aufregung im Elsaß ist sehr stark. Noch immer kommen Flüchtlinge aus der Schweiz hier durch, um sich nach Amerika zu begeben. Kein Flüchtling darf länger als einen Tag bei seiner Durchreise hier verweilen. Die Meldungen für die Fremdenlegion sind spärlich, dagegen fehlt es nicht an Ausreißern aus den Nachbarländern, um sich zum Kanonenfutter gegen die Araber gebrauchen zu lassen.

Großbritannien und Irland.

London. Aus Sydney wird gemeldet, daß die dortige Legislatur die Gründung einer Universität beschlossen und dazu eine jährliche Summe von 5000 Pfd. St. nebst 30,000 Pfd. St. zur Erbauung der Gebäude ausgesetzt hat. Unterrichtsgegenstände sollen sein: die klassischen Sprachen, Mathematik, Chemie, Naturgeschichte, Experimentalphilosophie (zu deutsch: Physik), Mechanik, Anatomie, Physiologie und Medizin; wozu später noch neuere Geschichte, Staatswirthschaft und lebende Sprachen kommen sollen. Hiervon könnten deutsche Gelehrte, die sich in Deutschland nicht mehr gefallen, um so mehr Notiz nehmen, als Männer wie Leichhardt dem deutschen Namen in jenen Regionen schon eine ehrenvolle Anerkennung erworben haben.

Italien.

Florenz, den 22. März. Das englische Kabinet hat dem toskanischen Ministerium eine Note mitgetheilt, welche Entschädigung für die bei den Ereignissen in Livorno von englischen Kaufleuten erlittenen Verluste verlangt, und beruft sich dabei auf den Schutz, den die toskanische Regierung den englischen Unterthanen schuldig sei. Toskana hat vorgeschlagen, die Entscheidung der Frage einer vermittelnden Macht zu überlassen, und England hat Sardinien zum Schiedsrichter bestimmt.

Rom, den 20. März. Der Osservatore führt folgende bemerkenswerthe Sprache: „Vor 70 Wochen ist Rom in den Koth gestürzt worden, von dem Kothe in das Wasser und vom Wasser in das Feuer. 70 Wochen lang hat der Zorn Gottes über Rom gelegen. Endlich haben die Klagen der Unglücklichen Gnade vor der göttlichen Barmherzigkeit gefunden und bald werden die Kinder ihren Vater, das Volk seinen Herrscher, die Kirche ihr Haupt wiedersehen. An dem Tage, an dem Pius IX. in Rom einziehen wird, wird Rom wieder die Königin der Städte werden, die moralische (?), civilisirte (?) und religiöse (?) Hauptstadt der Welt."

Rom, den 21. März. Heute ist das kaiserlich-österreichische Wappen wieder feierlichst aufgerichtet worden.

Zu Rom erwartet man dennoch mehrere tausend Spanier unter dem Kommando eines spanischen Generals, um den päpstlichen Militairdienst abzuwarten.

Rußland und Polen.

Petersburg, den 23. März. Die Lichtung eines Durchhaues von der Festung Wosdwishenskaja nach der schelinskischen Ebene wird mit Energie und Ausdauer von den dazu befehligten Truppen fortgesetzt. Die Bergvölker scheuen zwar keine Mühe, keine Gefahr und kein Opfer, um dies ihnen so nachtheilige Unternehmen zu hindern, aber alle ihre Versuche sind vergeblich. Die Arbeiten schreiten rasch vorwärts. Auf der rechten Seite ist der Durchhau bereits beendigt und gegenwärtig wird, während man den Weg reinigt, auch die linke Seite gelichtet. Die Bergvölker haben bei den wiederholten Angriffen viele ihrer besten Leute eingebüßt. Die Russen behaupten, nur wenige Todte und Verwundete zu haben.

Türkei.

Türkei. In Folge eines Firmans wurde in Albanien die Aushebung der Rekruten vom 18ten bis zum 25sten Jahre durch das Loos — eine bei den Türken unerhörte Neuerung — angeordnet und die Loosung ging in den meisten Bezirken ohne die geringste Schwierigkeit vor sich.

Am 20. Februar hatte in der Nähe von Gjiasch-Sigri sich eine große Anzahl Rekruten dem Militair widersetzt, da jedoch 600 Mann schnell zu den Empörern herbeigeeilt waren, wurden viele dieser Hauptrebellen verhaftet, die übrigen flohen bewaffnet, mit dem festen Entschlusse, sich nicht stellen zu wollen. Ihre Zahl mehrt sich täglich. Diese Emeute könnte noch schlimme Folgen haben.

Amerika.

New-York, den 7. März. Die Sklavenfrage und die Aufnahme Kaliforniens in die Union ist nun bereits nicht mehr Sache der Repräsentanten, sondern allgemeine Volkssache geworden. Die Presse behandelt diesen Gegenstand mit Wichtigkeit, und zahlreich besuchte Meetings werden gehalten. Es handelt sich um nichts geringeres, als um die Trennung des Südens und Nordens. Der Norden betrachtet die Sklavenfrage als dem Innern jedes Staates angehörig. Da Kalifornien sich in seiner Verfassung entschieden gegen die Sklaverei ausgesprochen hat, so sieht der Süden in der Aufnahme Kalifornien's eine Benachtheiligung seiner Rechte durch die Vermehrung der Staaten ohne Sklaven. Die Aufnahme Kalifornien's kann aber nicht abgewiesen werden, und so kann dieser Umstand Veranlassung zu einem Kriege zwischen dem Norden und Süden werden.

Wohlthun trägt Zinsen.

(Novelle nach dem Leben. Von l'Astàlù.)

(Fortsetzung.)

4.

Guten ergeht es am Ende doch gut.

In des Schwiegersohnes Hause, der sich glücklich schätzte, einen Theil von Minnas großer Schuld abtragen zu können, fand er gastliche Aufnahme. Was konnte Obert bewegen, mit solcher Härte gegen einen Mann zu verfahren, der ihm nie etwas zu Leide gethan? Vergebens strengte man sich an, einen tieferen Grund zu entdecken, denn wenn auch sein übriges Verfahren in seiner grenzenlosen Habsucht vollständige Erklärung fand, so handelte er mit Glitterns Entfernung doch offenbar gegen seinen Vortheil, was bei einem Charakter, wie der seinige war, in einer noch heftigeren Leidenschaft begründet sein mußte.

Obert erschien zum ersten Male wieder persönlich in Bankau, und wurde von den Bewohnern des Dorfes und Glitterns treuen Arbeitern allgemein mit finstern Mienen empfangen, die ihm hätten sagen können, welche Liebe er von ihnen zu erwarten habe. Was konnte freilich der von Anhänglichkeit halten, bei dem Menschen- und Familienglück in so niederem Preise stand, und der gewohnt war, die Befriedigung aller Wünsche erkaufen zu können? Sein Spießgeselle, der ihm treulich geholfen, Glittern ins Verderben zu stürzen, wurde dessen Nachfolger. Wie ungern sich auch Obert hierzu verstand, es blieb ihm kein anderes Mittel, das Schweigen des gefährlichen Bundesgenossen sich zu sichern.

Das Werk arbeitete weiter, aber was konnte gedeihen, wo Glitterns umsichtig schaffender Geist fehlte, an dessen Stelle ein Miethling blos darauf bedacht war, sich zu bereichern, und seinen Posten auszufüllen, soweit es nothwendig war, um ihn nicht zu verlieren. Mißmuthig gingen die Arbeiter an ihr Tagewerk, und wo sonst Glitterns freundlicher Zuspruch und thätige Theilnahme sie angefeuert hatte, da hörte man jetzt nur von fluchendem Scheltwort und strafender Verabschiedung. Obert, der nicht gewillt war, seine gewohnten Einnahmen sich verkürzen zu lassen, suchte durch öftere Anwesenheit dem einreißenden Rückgange Einhalt zu thun, aber seine völlige Unwissenheit im hüttenmännischen Betriebe machte Fehler über Fehler, das Uebel ward von Tage zu Tage schlimmer, der Ertrag geringer und die Aufträge seltener. Schon begann die Nemesis, ihr furchtbares Amt anzutreten.

Es war natürlich, daß unter solchen Umständen die Differenzen zwischen Obert und dem Dirigenten der Anstalt nicht ausblieben. Während jener in der nachlässigen Führung des Geschäfts allen Grund der Stockungen erblickte, beklagte sich dieser bitter über die Unfreiheit, in welcher es ihm nicht einmal erlaubt sei, die nothwendigsten Reparaturen nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

„So oft ich Sie auf Mängel aufmerksam gemacht,“ rügte er, „haben Sie meinen Vorschlägen entweder gar kein Gehör gegeben, oder nur so geringe Summen zu deren Durchführung bewilligt, daß es unmöglich war, eine gründliche Verbesserung zu bewirken. Das Zuvielregieren ist überall vom Uebel, am meisten aber dann, wenn man, anstatt Jemandem Vertrauen zu schenken, überall mit argwöhnischen Blicken jeden seiner Schritte überwacht, während man selbst nicht den geringsten Ueberblick besitzt. So habe ich z. B. wiederholt um Anweisung gebeten, das große Schwungrad, von dessen Tüchtigkeit ein großer Theil des günstigen Betriebes abhängt, durch ein neues ersetzen zu dürfen, weil das jetzige an mehren Stellen gesprungen ist, aber jedesmal haben Sie mein Gesuch abgewiesen.“

„Und das mit vollem Rechte,“ polterte der Banquier, „weil ich nicht gesonnen bin, die geringen Erträge des Werkes an Ihre eingebildeten Nothwendigkeiten zu verschwenden. Noch gestern habe ich das Rad untersucht, weil Sie mir unaufhörlich davon vorgeredet, aber die Sprünge habe ich durchaus nicht in dem Umfange gefunden, wie sie von Ihnen dargestellt wurden. Und damit Sie selbst sich von der Richtigkeit meiner Behauptung überzeugen, kommen und sehen Sie, was man ihm noch zumuthen darf.“

Mit diesen Worten traten sie in das Walzwerk, und Obert gab Befehl, die volle Wasserkraft auf das äußere Triebrad einwirken zu lassen. Vergebens warnte der Dirigent den Unbesonnenen, vergebens zögerte der Werkführer mit der Ausführung des Befehls, Obert war nicht gewohnt, seinem Willen Widerstand entgegengesetzt zu

sehen. Mächtig brausten die Fluthen heran, und ließen ihre ganze Wucht auf das Triebrad fallen, welches seine Bewegung dem innern Gewerke mittheilte, daß es im sausenden Ungestüm sich drehte. In ängstlicher Spannung wichen die Arbeiter zurück, scheu trat selbst der Dirigent einige Schritte von Oberts Seite, der in wildem Trotze sich unmittelbar in die Flucht des Rades gestellt hatte. Wenn Walzen, Räder und Kuppelungen diesem entsetzlichen Treiben Stand hielten, so war das noch Glitterns Werk, der ihnen solche Festigkeit zu geben verstanden hatte. Wilder und immer wilder wurde der rasende Tanz, als ob die höllischen Geister ihren Reigen aufführten, sprühend flogen die Funken von den glühend gewordenen Rädern, donnernd tönten der riesigen Hämmer Schläge, und draußen stürmte der reißende Wasserfall mit furchtbarem Wirbel.

Obert aber sah mit stolzer Freude dem Jagen zu, und einen verächtlichen Blick auf den Dirigenten werfend, rief er mit aller Kraft, um das ungeheure Rasseln zu überschreien, diesem zu:

„Wer hatte Recht?“

Ein furchtbares Krachen dröhnte in demselben Augenblicke durch das Werk, dem gleich darauf Todtenstille folgte, nur noch von dem Brausen des Kanals unterbrochen. Obert hatte sein letztes Wort gesprochen, Gott selbst aber gleich darauf die Antwort gegeben, denn das Schwungrad, nicht länger fähig, dem Kampfe zu widerstehen, war in drei Theile geborsten, und hatte die Zentnerschwere des einen gegen Obert geschleudert, daß er mit zerschmetterter Brust den Boden des Gebäudes deckte.

Pfeilschnell verbreitete die Nachricht, der graue Sünder habe endlich seinen Lohn gefunden, sich durch das Dorf, welches Glittern eben passirte, um sich nach U. zu begeben. Wie schwer er auch von ihm verletzt worden war, sein Feind stand jetzt vor einem höheren Richter, ihn wandelte kein Gefühl erlangter Rache an, der Tod hatte alle Beleidigungen gesühnt. Und noch dazu ein solcher, der ihm nicht einmal gestattet, auf den schweren Gang sich vorzubereiten. Tief erschüttert trat Glittern vor die verstümmelte Leiche, die er sogleich behilflich war, in das Wohnhaus zu schaffen. Jeder Rettungsversuch wäre hier vergebliche Mühe gewesen, um aber selbst der Form zu genügen, rieth Glittern die Herbeiholung des Arztes an.

(Beschluß folgt.)

Miscelle.

Zwei russische Kaufleute saßen im Theater, in welchem Robert ꝛc. von Meyerbeer aufgeführt wurde. Der Eine war ganz entzückt über die Vorstellung. Der Andre sagte: Es giebt noch schönere Sachen. Kennen Sie nicht den Barbier von Sevilla? — Nein, antwortete der Gefragte, ich rasire mich selbst. —

Gesetzgebung.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besondern Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5.

Die Abgeordneten der Polizei-Behörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§ 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizei-Beamten.

§. 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comité's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizei-Behörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden.

§. 9.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizei-Behörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§ 10.

Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volks-Versammlungen unter freiem Himmel von der Orts-Polizei Behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§ 12.

Wenn eine Versammlung ohne die in § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 13.

Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einrichtung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16.

Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizei-Behörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staats-Anwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staats-Anwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizei-Behörde auf die ihr durch die Staats-Anwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staats-Anwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volks-Versammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungs-Periode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.“

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (Gesetz-Sammlung S. 221—225.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geltung hat, was folgt:

§. 1.

Die Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben. Bis zur Publication des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Titel 20 Theil II. Allgemeinen Landrechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 3.

Geringere Realinjurien (§. 628 Titel 20 Theil II. Allgemeinen Landrechts) werden noch einmal so hart als die einfache Ehrenkränkung durch Rede und Schrift bestraft. Eben diese Strafe tritt für leichte vorsätzliche Körperbeschädigungen (§. 796 Titel 20 Theil II. Allgemeinen Landrechts) an die Stelle der bisher verordneten ein.

§. 4.

Auf den Standesunterschied, welcher in bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien und leichten Körperbeschädigungen gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen.

§. 5.

Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien, können, insoweit nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmen, von dem Beleidigten nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. Die Staatsanwaltschaft ist jedoch allen Fällen, in denen ihr dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwen-

dig erscheint, die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens so lange zu verlangen befugt, als ein Urtheil in dem etwa eingeleiteten Civilprozesse noch nicht ergangen ist. Ist auf eine solche von der Staats-Anwaltschaft erhobene Anklage die gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist die Verzichtleistung auf die Bestrafung des Beleidigers ohne Einfluß auf den Fortgang der Untersuchung und die Vollstreckung des Urtheils. Schreitet die Staats-Anwaltschaft ein, so wird der von dem Beleidigten etwa bereits eingeleitete Civilprozeß durch die Eröffnung der Untersuchung für erledigt erachtet.

§. 6.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, und darüber, daß der Eid als ein zulässiges Beweismittel in Injuriensachen nicht anzusehen ist, bleiben für den Civilprozeß wegen Beleidigungen maßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Verklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Auf vorläufige Lossprechung soll nicht mehr erkannt werden.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 7.

Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigungen im Civilprozesse ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Civilprozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu.

In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3 Artikel 1 der Declaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 S. 126) zur Anwendung.

§. 8.

In der Appellations-Instanz kann der Appellant die Richtigkeit des von dem ersten Richter als feststehend angenommenen Thatbestandes nur durch Angabe neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellations-Richter hat bei seiner Entscheidung zu beurtheilen, ob und inwieweit durch diese neuen Thatsachen oder Beweismittel die Entscheidung des Richters erster Instanz in Bezug auf den Thatbestand oder die Thäterschaft geändert wird.

Wenn keine neuen Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht sind, hat der zweite Richter nur darüber, ob die von dem ersten Richter festgestellten Thatsachen die von demselben angenommene Ehrenkränkung darstellen, so wie über das Strafmaß zu erkennen.

§. 9.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Alle übrigen Kosten des Prozesses sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzuerlegen.

§. 10.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 18. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 423), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkte der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt. Alle bei dem Eintritte dieses Zeitpunktes anhängigen Sachen sollen nach den Vorschriften der Verordnung vom 18. Dezember 1848 durch alle zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

1360. **Nachruf am Grabe**
unsrer so früh dahingeschiedenen Frau Pathe,
der Frau Freibauerguts-Besitzerin
Johanne Beate Franz, geb. Härtel.
Gestorben den 31. März 1850 zu Nieder-Würgsdorf.

Sanft Entschlafne, welche schwere Leiden
Führten Dich so früh dem Tode zu.
Leise Hoffnung zu Genesungs-Freuden
Reichten Dir für Augenblicke Ruh'.

Gern hättest Du zum Wohl der lieben Deinen
Noch länger hier im Erdenthal geweilt;
Dir fiel es schwer — Du sahst sie trauern, weinen,
Als Deine letzte Stund' vorüber eilt.

Viel hat der Gatte, viel die Kinder Dein verloren,
Dies zeigte trauernd uns der große Leichenzug.
Für höh'res Glück warst Du von Gott erkoren
Als man den Leib zum stillen Grabe trug.

Wohl bist Du gar frühe abgerufen
Aus des Lebens wechselvoller Zeit,
Doch es war dort an des Thrones Stufen
Der Gerechten Lohn für Dich bereit
Und so bist Du Theure heimgegangen,
Um des Friedens Palme zu empfangen.

Bist Du Unsern Blicken auch entschwunden,
Reichst uns nicht als Pathe mehr die Hand,
Dennoch bleiben wir mit Dir verbunden,
Denn die Liebe ist ein geistig Band,
Die den Weg auch in das Jenseits findet
Und den Himmel mit der Welt verbindet.

Von zwei Ihrer trauernden Pathen
J. und J. Härtel.

Todesfall-Anzeigen.

1354. **Todes-Anzeige.**

Unsere Freude war nur kurz und wurde schnell in Trauer verwandelt. Am 31. v. M. wurde uns unser lieber Heinrich, im zarten Alter von 3 Wochen, zu einem besseren Leben abgerufen. Mit der Bitte um stille Theilnahme zeigen wir diesen schmerzlichen Verlust allen werthen Verwandten und Freunden hiermit statt jeder besondern Meldung ergebenst an.

Berthelsdorf, den 2. April 1850.

J. Schlarbaum nebst Frau.

(Nebst Beilage.)

1356. Freunden und Bekannten die schmerzliche Anzeige, daß es dem Herrn gefallen hat, am 30. März meinen zweiten Sohn **Berthold** im 14ten und am 31. März meine liebe Frau, **Dorchen**, geb. **Packuscher**, im 38sten Lebensjahre, aus diesem Leben abzurufen. Drei unmündige Kinder beweinen mit mir den Tod der theuern Dahingeschiedenen. Trost kann nur von Gott kommen.

Hirschberg, den 2. April 1850. **J. Pariser.**

Kirchliche Nachrichten.

Amtswoche des Herrn Pastor prim. Henckel (vom 7. bis 13. April 1850).

In Vertretung:
Am Sonntage Quasimodogeniti:
Hauptpredigt Herr Diakonus Hesse.
Nachmittagspredigt Herr Diakonus Trepte und die Prüfung der Confirmanden Herr Diak. Hesse.

Confirmation:
Mittwoch den 10. April c., früh um 9 Uhr.

Wochen-Communionen:
Herr Pastor prim. Henckel.

Getraut.

Hirschberg. Den 2 April. Herr Johann Carl Heyn, Rathskellerpächter, mit Jungfrau Marie Emilie Pauline Firl.

Geboren.

Hirschberg. Den 7. März. Frau Gymnasial-Haushälter Glauber, e. S., Carl Wilhelm Herrmann. — Den 9. Frau Porzellanhändler Sebastian, e. T., Louise Auguste Bertha. — Den 10. Frau Inw. Matkerne in den Waldhäusern, e. T., Anna Marie Pauline. — Den 24. Frau Tischlergeh. Berndt, e. S., Franz Joseph Rudolph.

Grunau. Den 18. März. Frau Häusler Raupbach, e. S., Carl. — Den 20. Frau Häusler Frömberg, e. T., Christiane Ernestine. — Den 21. Frau Häusler Klose, e. T., Ernestine Friederike.

Hartau. Den 21. März. Frau Inw. Wennrich, e. T., Johanne Beate Ernestine.

Schwarzbach. Den 6. März. Frau Inw. Tschorn, e. T., Johanne Henriette.

Warmbrunn. Den 8. März. Frau Böttchermstr. Döring e. T. — Den 11. Frau Lohnkutscher Hielscher, e. S. — Frau Freigutsbes. Merz, e. T. — Den 12. Frau Kutscher Meyer, e. S.

Herischdorf. Den 8. März. Frau Freigutsbes. Rösel, e. S. — Frau Freigutsbes. Schoder, e. T.

Schmiedeberg. Den 26. Febr. Frau Schuhmachermeister Neumann, e. T. — Den 8. März. Frau Gutsbes. Bader, e. T. — Den 12. Frau Schmiedemstr. Pohl, e. S. — Den 14. Frau Großgärtner Ludwig in Arnsberg, e. T. — Den 15. Frau Gastwirth Rüger, e. T. — Den 27. Frau Gutsbes. Schmidt, e. T. — Den 29. Frau Bandweber Hartmann, e. S. — Den 30. Frau Messerschmiedmstr. Knetschke, e. S.

Landeshut. Den 16. März. Frau Schneider Bartsch in Krausendorf, e. T.

Greiffenberg. Den 27. Febr. Frau Vorwerksbes. u. Corduaner Riediger, e. S.

Friedeberg a. Q. Den 3. Febr. Frau Schuhmachermstr. Bieser, e. T., Emilie Mathilde. — Den 3. März. Frau Kantor Steiner, e. S., Theodor Eugen Alois. — Den 7. Frau Häusler Sellig in Röhrsdorf, e. S., Johann Joseph. — Den 18. Frau Schuhm. Werner, e. S., Heinrich Julius. — Den 29. Frau Horndrechslermstr. Siebeneicher, e. S., Valentin Paul, welcher den 2. April starb.

Bolkenhain. Den 12. März. Frau Freistellbes. Thamm zu Ober-Wolmsdorf, e. T. — Den 18. Frau Inw. Meier zu Frei-Würgsdorf, e. S.

Gestorben.

Hirschberg. Den 27. März. Anna Sophie Bertha, Tochter des Hausbes. Feller, 4 J. 8 M. 2 T. — Den 28. Wilhelmine Florentine Agnes, Zwillingstochter des Königl. Kreis-Gerichts-Actuarius Herrn v. Kaminietz, 26 T. — Den 3. April. Johanne Louise Emilie, Tochter des Gasthofbes. Hrn. Gottschling, 3 J. 8 T.

Grunau. Den 29. März. Gottlieb Fischer, Inw., 54 J. — Den 3. April. Ernestine Friederike, Tochter des Schneider Werner, 8 M. 6 T.

Straupitz. Den 30. März. Johann Carl Dittrich, Zimmerges., 39 J.

Schwarzbach. Den 19. März. Marie Elisabeth geb. Adolph, aus Seidorf, Ehefrau des Weber und Hochzeitbitter Christian Benjamin Menzel, 47 J. 2 M. 5 T.

Schmiedeberg. Den 6. März. Christian Gottlieb Winkler, Tagearb. in Hohenwiese, 70 J. 3 M. — Den 7. Johann Friedrich Berthold, Sohn des Häusler Wolf in Forst, 2 M. 27 T. — Den 8. Friedrich Robert Berthold, Sohn des Fleischer Andretzky, 3 M. 5 T. — Den 9. Juliane Florentine geb. Kittelmann, Ehefrau des Böttchermstr. Lösche, 44 J. 5 M. 20 T. — Den 24. Friedrich Wilhelm, Sohn des Tagearb. Hornig, 2 J. 6 M. 10 T. — Den 27. Johann Hermann, Sohn des Häusler u. Schneider Finger in Arnsberg, 9 M. 19 T. — Den 28. Friedrich Hermann Albert, Sohn des Zimmerges. Erbe, 8 M. 22 T. — Den 31. Emilie Bertha, Tochter des Schuhmachermstr. Franke, 1 J. 1 M. 10 T.

Landeshut. Den 22. März. Friedrich August, Sohn des Inw. Gärtner in Krausendorf, 10 M. 16 T. — Den 23. Johanne Juliane geb. Weist, Ehefrau des Erb- u. Gerichtsscholzen Wennrich in Johnsdorf, 63 J. 5 M. 18 T. — Igfr. Marie Rosine Grethe, 64 J. 1 M. 6 T. — Dorothea Andersch, 49 J. — Ernestine Auguste, Tochter des Hofegärtner Güttler in Leppersdorf, 1 J. — Den 26. Igfr. Johanne Pauline Caroline Willer, Pflegetochter des Seilermstr. Brieger, 23 J. 8 M. 25 T.

Friedeberg a. Q. Den 20. Jan. Paul Emil, jgstr. Sohn des Schneidermstr. Stöckel, 3 J. — Den 7. März. Clemens Gustav Adolph, Sohn des Weber Ilnitzky, 3 M. 19 T. — Den 14. Verwittw. Frau Schmiedemstr. Elisabeth Berger, geb. Dreßler, 75 J. — Den 16. Anna Marie geb. Spielmann, Ehefrau des herrschaftl. Bademeister Hrn. Heinzel in Flinsberg. — Den 31. Bernhard, Sohn des Sägeschmied Schönbach, 9 W. — Den 1. April. Anton Berger, Schmied, 76 J.

Meffersdorf. Den 27. März. Friedrich Ernst, einz. Sohn des Erbgärtner Queißer, 1 J.

Goldberg. Den 21. März. Carl Gottlieb Keusch, Tuchmachermstr., 52 J. 6 M. 14 T. — Carl Wilhelm, Sohn des Inw. Kretschmer, 5 T. — Den 23. Marie Pauline Edmunde, Tochter des Zimmermstr. Knobloch, 3 M. 3 T. — Den 24. Friedrich Wilhelm Laube, Tuchm., 60 J. 6 M. 19 T. — Verwittw. Frau Schneider Johanne Rosine Arnold, geb. Mohrenberg, 63 J. 24 T. — Den 25. Verwittw. Frau Tuchscherergef. Johanne Christiane Krause, geb. Schönwald, 71 J. 9 M. 5 T. — Den 26. Johanne Beate geb. Strunsky, Ehefrau des Tuchmachergef. Sommer, 74 J. 10 M.

Bolkenhain. Den 25. März. Christiane Caroline, Tochter des Freihäusler Lehmberg zu Ober-Würgsdorf, 8 M. — Den 26. Carl August, Sohn des Inw. Druschke zu Klein-Waltersdorf, 6 M. — Den 30. Verwittw. Frau Schwarz- u. Schönfärber Johanne Eleonore Krebs, geb. Klose, 74 J. 11 M. 5 T.

Literarisches.

1355. Bei E. Nesener in Hirschberg, in unterzeichneten und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

☞ Ueber den Umgang ☜

mit dem weiblichen Geschlecht.

Ein Rathgeber für junge Männer, die sich die Neigung des weiblichen Geschlechts nicht nur erwerben, sondern auch erhalten wollen. —

Aus den Papieren eines Welterfahrenen.

Von Aug. Eberhardt. — Preis 15 Sgr.

Zur Charakterkenntniss der Mädchen und Frauen, wie auch, um sich mit Klugheit bei denselben zu benehmen und sich ihre Neigung sicher zu erwerben, ist dies ein für junge Leute zur Beachtung empfehlendes Buch.

Auch bei Kuhlmey in Liegnitz, Hoffmann in Striegau, Heege in Schweidnitz, Köhler in Görlitz und Buchbinder Kallert in Kupferberg zu haben.

1328. **Zum Besten**

der, von dem hiesigen Frauen-Verein gegründeten, Mädchen-Schule.

Hirschberg, Sonnabend den 6. April 1850, auf vielfaches Verlangen:

theatralische Abend-Unterhaltung

im dramatischen Verein.

1. „33 Minuten in Grünberg", Liederspiel in einem Akt, von C. v. Holtei.
2. „Ein Haus zu verkaufen", Lustspiel in einem Akt, von Frau v. Weissenthurn.
3. „Paris in Pommern", Vaudeville in einem Akt, von Louis Angeli.

Eintrittspreis: Parterre 7½ Sgr., Gallerie 5 Sgr. Billets sind bei dem Herrn Buchdruckereibesitzer Landolt und bei Herrn Uhrmacher Beyer zu haben.

Mehrbeträge werden dankend angenommen.

Das Theater-Lokal befindet sich in dem unteren Saale des langen Hauses.

Kassen-Eröffnung 6 Uhr, Anfang Punkt 7 Uhr.

1375. **Gesangprobe zur Schöpfung im kleinen Ressourcen-Saale,**

Montag den 8. April, Abends 7 Uhr.

Generalprobe in Neu-Warschau,

Mittwoch den 10. April, Nachmittag 3 Uhr.

1376. **Zum Vortheile der Armen.**

Aufführung der Hayd'nschen Schöpfung

Donnerstag den 11. April, Abends 7 Uhr,

im Saale des Gasthofes zu Neu-Warschau.

Das Directorium des Vereins zur Beförderung der Musik.
Der Vorstand des Tschiedel'schen Gesangvereins.

1366. **Jahres-Bericht**

der

Verwaltungs-Behörde des hiesigen Bürgerrettungs-Instituts.

Die von den Herren Stadtverordneten dechargirte Rechnung für das Jahr 1849 schließt mit einem Vermögensbestande von . . . . 3163 rtl. 27 sgr. — pf.

Derselbe besteht:

		rtl.	sgr.	pf.
1)	In Hypotheken	1399	20	—
2)	„ Schles. Pfandbriefen . . .	1000	—	—
3)	„ Pos. „ „ . . .	125	—	—
4)	„ einem Sparkassenbuch . .	101	19	11
5)	„ 7 Schießhausactien, à 5 rtl.	35	—	—
6)	„ Kassenbestand	143	25	10
7)	„ Zinsenresten	2	—	—
8)	„ zinslosen Darlehnen . . .	356	21	3
	zusammen	3163 rtl.	27 sgr.	— pf.
	Am Schlusse des Jahres 1848 war ein Bestand vorhanden von .	2998	1	5

Das Vermögen hat sich daher im Jahre 1849 vermehrt um . . 165 rtl. 25 sgr. 7 pf.

Die oben angeführten Effekten befinden sich im Depositorio des Magistrats.

Die Thätigkeit des Bürgerrettungs-Instituts hat sich in Rücksicht auf gewährte zinslose Unterstützungen gegen das Jahr 1848 um das Doppelte erhöht, denn in letzterem wurde an zinslosen Darlehnen nur 115 rtl. bewilligt, während dieselben im Jahre 1849 die Höhe von 362 rtl. 20 sgr. erreichen. Hieran knüpft sich die Hoffnung, daß es uns im ferneren Verlauf gelingen wird, das unserer Leitung anvertraute Institut immer mehr seinem Zweck näher zu führen, wozu wir auch insbesondere dadurch zu wirken hoffen, daß wir unsere frühere Geschäftsordnung zeitgemäß umgeschaffen, indem wir namentlich das bisher stattgefundene Formenwesen wesentlich geändert haben und dem Hilfesuchenden dadurch Gelegenheit geben, sich ohne Verletzung seines Zartgefühls an uns zu wenden.

Gleichzeitig haben wir auch die früher stattgefundene Bevormundung der von uns Unterstützten fallen lassen, und überlassen dieselben dem, bei jedem von uns beanspruchten Darlehne, nöthigen Bürgen.

Wir bitten unsere Hilfe bedürftigen Mitbürger sich vertrauensvoll an uns zu wenden, und zu gewärtigen, daß, so viel an uns, gewiß geschehen wird, um ihnen entgegen zu kommen, und unser Institut so segensreich als möglich wirken zu lassen.

Hirschberg, den 2. April 1850.

Die Verwaltungs-Behörde des Bürgerrettungs-Instituts.

Westphal. Henckel. Müller. Lundt. Seidel. Tschiedel. J. Scholtz.

1337. **Frauen = Verein.**

Der Vorstand des Frauen=Vereins ladet zu der nach dem Statut alljährlich anberaumten Generalversammlung, alle geehrten Mitglieder und Wohlthäter des Vereins hiermit auf Montag den 8. April, Nachmittags um 2 Uhr, in den Gasthof zu den 3 Bergen ganz ergebenst ein. Die große Theilnahme, welche sich in dem vergangenen Jahre so vielfach kund gegeben hat, läßt uns hoffen, daß die Versammlung eine recht zahlreiche sein werde; um so mehr, da dies der einzige Weg ist, wo sämmtliche Mitglieder im Interesse des Vereins sich gemeinschaftlich besprechen können. Zuerst wird das Comité über die bisherige Wirksamkeit pflichtschuldigst Bericht erstatten, und soll dann zur Neuwahl des Vorstandes für das nächste Jahr geschritten werden.

Gleichzeitig verbinden wir hiermit die Anzeige, daß am 26. v. M. an 40 arme Konfirmanden folgende Gegenstände vertheilt worden sind:

17 Kleider, 1 Rock und Spenzer, 18 Paar Strümpfe, 5 Hemden, 1 Unterrock, 2 Schürzen, 18 Halstücher, 5 Umschlagetücher, 8 Taschentücher, 2 Paar Schuhe, 1 Paar Stiefeln, 6 Paar Handschuhe, 3 Mützen, 11 Paar Beinkleider, 14 Westen, 5 Tuchröcke und 4 Tuchjacken. Allen Denen, welche auch wieder zu diesem Zwecke so reichlich beigesteuert haben, den innigsten Dank.

Amtliche und Privat = Anzeigen.

1369. **Bekanntmachung.**

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1sten d. Mts. ab ihre Backwaaren anbieten und nach ihren Selbst=Taxen für 1 Silbergroschen geben:

Brodt: die Bäcker: Jänisch, Kleiner, Kupke, Körnig 2 Pfd.; Richter 1 Pfd. 26 Loth; Brückner 1 Pfd. 25 Loth; die übrigen Bäcker: 1 Pfd. 20 Loth.

Semmel: die Bäcker: Jänisch, Kleber 20 Loth; Brückner, Wandel 19 Loth; die übrigen Bäcker: 18 Loth.

Die Fleischer verkaufen alle Sorten Fleisch zu gleichen Preisen, nämlich: das Pfund Rindfleisch 2 Sgr. 6 Pf., Schöpsenfleisch 2 Sgr. 6 Pf., Schweinefleisch 3 Sgr. und Kalbfleisch 1 Sgr. 6 Pf.

Hirschberg, den 3. April 1850.

Der Magistrat. (Polizei=Verwaltung.)

1350. **Bekanntmachung.**

Da die hiesige städtische Ziegelfabrikation zu verpachten beschlossen worden ist, so haben wir den Termin

auf den 13. dieses, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Sessionszimmer angesetzt. Pachtlustige werden hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Hirschberg, den 1. April 1850.

Der Magistrat.

1338. **Nothwendiger Verkauf.**

Das Haus und Gärtel Nr. 15 zu Warmbrunn, R. G. A., den Geschwistern Hertwig gehörig, auf 528 rtl. 20 sgr. abgeschätzt, soll

den 1. Juli c. Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Hirschberg den 21. März 1850.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

514. **Nothwendiger Verkauf.**

Das dem Benjamin Müller gehörige, sub Nr. 121 zu Warmbrunn A. G. Anth. belegene Auenhaus, ortsgerichtlich auf 515 Rthlr. abgeschätzt, soll

den 6. Mai c., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Hirschberg, den 24. Januar 1850.

Königliches Kreis=Gericht. I. Abtheilung.

Auktions = Anzeigen.

1378. Die auf heut angesetzt gewesene Auktion von Leinen=Handgarn war so wenig besucht, daß mit dem Verkauf des Garnes nicht vorgegangen werden konnte. — Wir setzen daher einen anderweiten Termin für den Verkauf des quäst. Garnes auf

Mittwoch den 17. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

fest, laden Kauflustige dazu hiermit ein, und um zu unserer Kenntniß gelangten Gerüchten — über den Gegenstand zu begegnen — bemerken wir, daß dieß zu verkaufende Garn von vorzüglich schöner Qualité und zwar größtentheils gutes Kettengarn ist, und daß es überhaupt nur verkauft wird, um unserm Zweck für das allgemeine Beste zu wirken, vollkommen zu entsprechen, und Jedermann die Gelegenheit zu geben, das Garn kennen zu lernen.

Hirschberg, den 4. April 1850.

Der Committé des Vereins zur Verbesserung der Flachs=Kultur und der Hand=Spinnerei.

1379. Donnerstag den 11. April c., Vormittag 11½ Uhr, sollen vor dem hiesigen Rathhause

ein braunes Pferd (Stutte),
eine schwarzstriemige Kuh,
ein Brettwagen

gegen baare Zahlung versteigert werden.

Hirschberg, den 4. April 1850.

Steckel, Auktions=Kommissarius.

1345. Sonntag den 7. d. M. sollen in der Brauerei hierselbst die am 1. d. M. noch unverkauft gebliebenen sämmtlichen Glaswaaren, 37 verschiedene Fässer, zum Theil mit Eisenband, eine Schrotmühle, so wie die anderen Brau=Utensilien und einiges Hausgeräth, gegen gleich baare Zahlung verauktionirt werden

Boberröhrsdorf, den 2. April 1850.

Die Ortsgerichte.

Zu verpachten.

1359. Die herrschaftliche Brauerei in Cunzendorf unterm Walde, Kreis Löwenberg, soll

den 27. April c. Nachmittag 2 Uhr

in der Wirthschafts=Canzlei in Neuland meistbietend von Johanni ab auf 3 Jahre verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen können jeder Zeit bei dem Wirthschaftsamt Neuland auch vor dem Termine eingesehen werden.

Neuland den 26. März 1850.

Die Gutsverwaltung.

1353. **Brau=Urbar=Verpachtung.**

Die vom Jahre 1839 bis 1850 an den Brauer=Meister Herrn Raupach verpachtete Brauerei wird den 1. Juli d. J. pachtlos. Zur anderweitigen Verpachtung ist ein Termin auf den 22. April c. a., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Brauereilokal angesetzt, wozu qualifizirte und kautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Die Bedingungen können jeder Zeit im herrschaftlichen Schlosse eingesehen werden.

Nieder=Blasdorf, den 1. April 1850.

Das Dominium.

*

1298. ☞ Ich bin gesonnen, meine in der Vorstadt Striegau an diesem Wasser gelegene Mühle mit zwei Mahlgängen, ohne die Ackerstücke, auf drei hintereinander folgende Jahre sofort aus freier Hand zu verpachten, und ersuche ich Pachtliebhaber um die gefällige Bewerbung bis längstens den 8. April c. Die näheren Bedingungen liegen bei mir zur Einsicht vor.

Striegau, den 26. März 1850.

Höhl, Mühlenbesitzer.

1259. **Verpachtung.**

Das Dominium Jägendorf, Jauer'schen Kreises, beabsichtiget, das Brau- und Branntwein-Urbar, nebst dem an der Schönau-Hirschberger Chaussee gelegenen massiven Gasthaus nebst Stallungen, von Johanni d. J. ab

auf Drei hinter einander folgende Jahre

in Pacht zu geben, auch allenfalls nach Umständen zu Letzterem eine der Sache angemessene Ackerfläche zu überlassen.

Termin zur Verpachtung stehet auf den 16. April c. a., Vormittags 9 Uhr, an, und werden sachkundige und kautionsfähige Unternehmer eingeladen.

Jägendorf, am 26. März 1850.

Das Dominium.

1260. **Verpachtung.**

Das Brau- und Brandtwein-Urbar des Dominii Groß-Neudorf, Jauer'schen Kreises, wird zu Johanni d. J. pachtlos und soll wiederum

am 17. April c. a., Vormittags 9 Uhr,

auf 3 hintereinanderfolgende Jahre in Pacht gegeben werden.

Pachtlustige und kautionsfähige Brauermeister werden hierzu eingeladen.

Groß-Neudorf, am 27. März 1850.

Das Dominium.

Danksagung.

1346. **Den innigsten herzlichsten Dank**

einem der edelsten Menschenfreunde, dem Doktor und derzeitigen Stadtverordneten-Vorsteher Herrn Eger in Haynau für die mühevolle aber glücklich gelungene Kur meiner schwer erkrankten innigst geliebten Mutter. Möge Gottes schützende Vaterhand seinen Lebensweg stets schirmen und das Bewußtsein ächter Manneswürde in treu erfüllter Berufspflicht ihm der gebührende Lohn sein.

Hirschberg, den 6. April 1850.

Geide,
Sergeant 5ter Komp. 10ten Inf.-Regiments.

Anzeigen vermischten Inhalts.

1387. Alle diejenigen, welche noch Zahlungen an mich zu leisten haben, ersuche ich um deren gefällige Einsendung bis zum 8. April, da ich nach diesem Termin meine sämmtlichen Außenstände dem Gerichte zur Einziehung übergebe.

Hirschberg, den 11. März 1850. **Emma Schwantke.**

1365. **Ehrenerklärung.**

Die am 1. d. M. Nachmittags von mir, gegen den städtischen Forstbeamten Herrn Salomon aus Cunnersdorf — ohne irgend eine Ursache resp. Veranlassung dazu gehabt zu haben — ausgestoßene und öffentliche Beleidigung nehme ich hiermit in Gegenwart der mitunterzeichneten Zeugen abbittend zurück, indem ich vorher vor denselben Zeugen über mein ungesetzliches Betragen Abbitte gethan habe. Bemerke hierbei aber ausdrücklich, daß sowohl den Namen des Herrn Salomon als auch seine Person ich nie mehr beleidigen will, und ich öffentlich erkläre, daß Herrn Salomon, sowohl sein Name als auch seine Person, ehrenhaft ist. Jedermann warne ich vor Verbreitung der gegen Herrn Salomon von mir ausgestoßenen Beleidigung hiermit ernstlich.

Herischdorf, den 2. April 1850.

Christian Bittner, Schmiede-Meister,
als Beleidiger.

Ortsrichter und Schiedsmann Paul,
Stellmacher-Meister E. Kuttig,
Böttcher-Meister E. Ansorge,
Seiler-Meister W. Flamm,
} als Zeugen.

1340. Auszug aus dem 19. Jahresberichte der

Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Auch im Jahre 1849 hat die wohlthätig wirkende Anstalt ein erfreuliches Gedeihen anzuerkennen, obgleich die Zeitverhältnisse, mit ihren Störungen des Gewerbfleißes und den Gefahren, welchen die Versicherten durch angst- und sorgenvolle Tage, durch Bürgerwehrdienst und die Cholera ausgesetzt waren, manche Ungunst dargeboten haben.

Wenn einer Seits ein willkommener Zugang neuer Mitglieder und eine wesentliche Vermehrung der Einnahme stattgefunden haben, so ist anderer Seits den Hinterbliebenen abgestorbener Versicherten eine nachhaltende Vergütung zu Theil geworden.

Unter den mit Tode abgegangenen Mitgliedern endeten viele unerwartet und schnell, und es waren für die zur Auszahlung kommenden Versicherungssummen öfters nur erst einige Jahresbeiträge gezahlt worden.

Die Wirksamkeit der Lebensversicherung bewährt sich durch solche Ereignisse auf das Einleuchtendste, indem durch dieselbe die Hülfe sehr oft schon zu einer Zeit geleistet wird, wo solche kurz vorher am wenigsten erforderlich schien.

Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1849:

Einnahme	232,191 Thlr.
Ausgabe	177,081 =
Zurückgestellter Reservefonds	949,694 =
Ueberschuß	45,529 =
Abgeschlossene Versicherungen von 254 Personen mit	266,100 =
Sterbefälle von 123 Personen	156,500 =
Verbliebene Versicherungen von 4413 Personen mit	5,210,100 =

Bei unterzeichneter Agentschaft werden Auskünfte ertheilt und Anträge zu Versicherungen angenommen.

J. E. Baumert, Agent in Hirschberg.
Kürschnerlaube No. 15.

1352. Hiermit warne ich Jedermann, sich mit dem Häusler Hippauf zu Alt-Reichenau hinsichtlich seines feilhabenden Grundstücks in einen Vertrag einzulassen, ohne augenblickliche gerichtliche Insiegel beizudrucken; indem er sein theuerstes Ehrenwort mit dem größten Leichtsinn in Zeit von 5 Tagen in den Werth einer Null zu versetzen fähig ist.

Quolsdorf, im März 1850. **W. Gnder.**

1386. Wegen eingetretener Trauer ist mein Verkaufslokal bis Mittwoch früh geschlossen. **Pariser.**

1348. **J. F. Baumert**
(Kürschnerlaube Nr. 15)
empfiehlt wiederum bei dem Beginne des Frühjahres seine auf's Beste eingerichtete

Bettfeder-Reinigungs-Maschine

zur gefälligen Benutzung, sich auf die bisher so zufriedenstellenden Leistungen berufend.

1383. **Etablissement.**

Nach vollendeter Prüfung ist mir die Erlaubniß ertheilt worden, mich am hiesigen Orte als **Herren-Kleiderverfertiger** niederlassen zu können. Indem ich mich also dem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publiko als solcher bestens empfehle, versichere ich nur noch: daß ich jedem geehrten Auftrage gewiß zur Befriedigung nachzukommen bemüht sein werde.

Hirschberg, den 4. April 1850.

Carl Tännigkeit, Langgasse; im Hause des Conditor Herrn Weinrich.

1364. Wer die **Breslauer Zeitung** mitzulesen wünscht, dem weiset die Expedition des Boten noch einen Platz nach.

1368. **Wohnungs - Veränderung.**

Von heute ab wohne ich auf der Niedergasse, im Hause des Fleischermeister **Demuth**.

Friedeberg a. Q., den 6. April 1850.

Scoda, Leihbibliothekar.

1382. Die der Frau Müller-Meister **Rosemann** und deren Stieftochter **Ernestine** aus Ketschdorf, zugefügte Beleidigung nehme ich als unwahr zurück und erkläre Beide hiermit als unbescholtene Personen.

Berthelsdorf, im April 1850.

Fr. Augustin.

Verkaufs - Anzeigen.

1373. **Ein lebhaftes Gasthaus,**
mit einer Bäckerei, massiv, brauberechtigt, in einer großen Gebirgsstadt, ist sehr vortheilhaft mit 600 rtl. Anzahlung sofort zu verkaufen. Näheres sagt

der Commissionair **Meyer** in Hirschberg.

☞ Buchhandlung- und Leihbibliothek-Verkauf.

647. Meine seit 14 Jahren am hiesigen Platze geführte **Buch-, Musikalien-, Kunst-, Papier- und Schreibmaterialien-Handlung**, verbunden mit einem einträglichen **Antiquar-Geschäft** und einer gegen 10,000 Bände starken ausgewählten **Leihbibliothek** deutscher und französischer Bücher nebst **Journalzirkel**, bin ich Willens an einen soliden zahlungsfähigen Käufer unter möglichst vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Dies Geschäft erfreut sich einer guten Kundschaft und ist in den jetzigen Zeiten ein noch sehr einträgliches zu nennen. Der Verkaufspreis wird durch den dreifachen Werth des Lagers hinlänglich gesichert. Auch bin ich erbötig die Bibliothek vom Geschäft getrennt zu verkaufen. Dem reellen Kaufer bin ich gern bereit meine Handlungsbücher zur Durchsicht vorzulegen und wenn es gewünscht wird denselben mehrere Monate unentgeltlich im Geschäft zu unterstützen.

Darauf Reflektirende wollen sich über Bedingungen u. s. w. mündlich oder in portofreien Briefen an mich wenden.

Hirschberg. **A. Waldow**, Buchhändler.

1357. **Haus - Verkauf.**

Das in Hainau sub Nr. 146 belegene zweistöckige massive Wohnhaus nebst Hintergebäude mit Schüttboden und Stallung, worin seit 30 Jahren ein Spezerei-Geschäft bereits betrieben wird, und sich seiner vortrefflichen Lage wegen überhaupt zur Führung eines Geschäfts **jeder** Branche eignet, soll Erbtheilungshalber, ohne Einmischung eines Dritten, verkauft werden.

Nähere Auskunft ertheilen auf portofreie Anfrage:
Kämmerer Scholz in Hainau.
Buchhalter Müller in Bolkenhain.

Neuländer Dünger-Gips,

bester Qualität, die Tonne 2 rtl. 18 sgr. 6 pf. incl. Ladegeld, ist stets zu haben in der Niederlage bei

1344. **M. J. Sachs & Söhne in Hirschberg.**

Italienischer Zahn-Mastix.

941. Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er den von dem Königl. Baierschen Ministerium concessionirten und approbirten

Italienischen Zahn-Mastix

für Schweidnitz dem Herrn Kaufmann **Adolph Greiffenberg**, für Glogau Herrn **Woldemar Bauer** und für Liegnitz Herrn **F. Tilgner** in Kommission übergeben hat, und daselbst das **Original-Gläschen mit Gebrauchs-Anweisung** zu **20** Sgr. preuß. Cour. verkaufen läßt. Die Wirkung dieses **Mastix** besteht in fast augenblicklicher Stillung der heftigsten durch hohle Zähne entstehenden **Zahnschmerzen**, indem er den Zahn ausfüllt, darin fest wird, **ihn wieder brauchbar macht** und das **weitere Faulen desselben verhindert**. Die **großen Vorzüge** dieses **Zahn-Mastix** sind durch dessen lebhaften Verschleuß seit **zehn Jahren**, so wie durch eine Menge Zufriedenheits-Zeugnisse von glaubwürdigen und achtbaren Personen über dessen erstaunliche Wirkung hinlänglich anerkannt, und kann sonach dieses so sehr erprobte Mittel allen Zahn-Leidenden gewissenhaft anempfohlen werden.

F. A Ravizza in München.

1342. Auf dem Dom. Ober-Wiesenthal steht ein **Bulle** (reine Airshire Race) zum Verkauf. Ebendaselbst sind zwei fette **Kühe** und zwei mit Körnern gemästete **Schweine** zu verkaufen.

1351. Einige 100 Scheffel gute **Saamen-Kartoffeln** bietet zum Verkauf **Scholz Fichtner** zu Tschöpsdorf.

1299. ☞ Eine beträchtliche Anzahl **eichener Klötzer** von verschiedener Stärke und Länge, besonders zu **Mühlwellen** geeignet, sind in der Mühle zu **Muhrau** bei **Striegau** zu soliden Preisen verkäuflich.

1317. Vom bevorstehenden April=Jahrmarkte ab werden wir uns in Goldberg mit unserm Waaren=Lager nicht mehr in unserer Bude, sondern im „Gasthofe zu den drei Bergen,“ eine Treppe hoch im Saale, befinden. Indem wir dies unsern resp. Kunden in Goldberg und der Umgegend hiermit ergebenst anzeigen, bitten wir, uns auch dort durch recht namhafte Einkäufe erfreuen zu wollen.

Langenbielau im März 1850. **Hilbert & Andritzky.**

1313.



Die

GOLDBERGER'schen
galvano-electrischen

**Rheumatismus-
Ketten,**



hält

Herr Adolph Greiffenberg in Schweidnitz, so wie auch in

Bunzlau . . . . Herr C. Baumann,
Charlottenbrunn . = H. E. Seyler,
Frankenstein . . = E. Tschörner,
Freiburg . . . . = C. A. Leupold,
Glatz . . . . . = Carl Rutsch,
Goldberg . . . . = Robert Seidel,
Greiffenberg a. Q. = W. M. Trautmann,
Groß=Glogau . . = Woldemar Bauer,
Haynau . . . . = A. E. Fischer,
Hirschberg . . . = Joh. Gottf. Diettrich,
Jauer . . . . . = C. F. Drescher,
Liegnitz . . . . = F. Tilgner,
Löwenberg . . . = J. C. H. Eschrich,
Lüben . . . . . = M. C. Thies,
Muskau . . . . = C. A. Krause,
Ohlau . . . . . Herr H. Mäntler,
Reichenbach . . . = Heinrich Nimann,
Reichenstein . . . = Bartsch,
Steinau . . . . = F. Warmuth,
Striegau . . . . = Robert Krause,
Waldenburg . . . = J. W. Nölls Eydam,
Wohlau . . . . = B. G. Hoffmann,
Zobten . . . . . = Carl Wunderlich,
Bolkenhain . . . = C. Jentsch,
Patschkau . . . = F. A. Hauke,
Salzbrunn . . . = E. F. Horand,
Lauban . . . . = J. Nobeling,
Reinerz . . . . = H. F. Pohl,
Neumarkt . . . = G. Weber,
Maltsch a./O. . . = G. A. Lanske,

niemand anders jedoch in den benannten Städten

in ihrer ursprünglichen, bisher unübertroffenen Form und Zusammenstellung echt und sind zu den festgestellten Fabrikpreisen zu haben. Zur Empfehlung dieser in Deutschland, Belgien, Frankreich, England, Dänemark, Schweden, Polen, Spanien, Schweiz, Russland, Italien, Ungarn und Nord-Amerika verbreiteten, von mir erfundenen und verfertigten sogen. Goldberger'schen Ketten wird es genügen anzuführen, dass dieser galvano-electrische Apparat in seiner bisherigen Construction durch die scientifischen (wissenschaftl.) Forschungen der medic. Facultät zu Wien u. folg. wohlrenommirter Aerzte:

Dr. Harless, Kgl. Pr. Geh. Rath, Ritter d. Roth. Adlerord. u. Prof. a. d. Univ. zu Bonn; Dr. Braun, Kgl. Sächs. Prof. a. d. Univ. zu Leipzig; Kgl. Baiersch. Medic. Rath Dr. Dotzauer in Bamberg; Kgl. Pr. San. Rath u. Kreis-Phys. Dr. Filehne in Erfurt; Dr. Alois Prosper Raspi, Prof. u. Procur. an der K. K. Univ. zu Wien; Kgl. Sächs. Med. Rath Dr. Clarus, Prof. an der Univ. zu Leipzig; Dr. Lange, Kgl. Kreis-Chirurg. u. Kreis-Direct. in Quedlinburg; Dr. Koch, Herzogl. Nassauisch. Med. Rath i. St. Goarshausen; Fürstl. Rath u. Phys. Dr. F. Hartmann in Arnstadt; Dr. Nick, Kgl. Würtemb. Amts-Arzt in Isny; Dr. J. N. Saller, Leib-Arzt Sr. Hoh. d. Herz. Ferdinand, Ritter etc. zu Wien; Dr. Weiss, Kgl. Pr. Regim. Arzt in Potsdam; Dr. Gustedt, Kgl. Kreis-Phys. in Wolmirstedt; Dr. Ant. Dav. Bastler,

Kais. Prof. zu Wien; Dr. Engler, Kgl. Kreis-Phys. in Breslau; Kurfürstl. Landger. Arzt Dr. Kampfmüller in Cassel; Dr. Mankiewicz, Kgl. Kreis-Phys. in Nakel; Kgl. Hannov. Land-Phys. Dr. etc. Krohne in Nordheim; Dr. Haas, K. K. Stadt-Phys. in Budweis (Böhmen); Dr. Arnold, Comm. Arzt in Schweidnitz; Kgl. Dän. Bat. Arzt A. Gerner in Copenhagen; Dr. Theoph. Fleischer, Mitgl. d. med. Facultät zu Wien; Kgl. Milit. Arzt Flieger in Königsb. i. Pr.; Stadt- u. Crim. Arzt Georg Hickel in Neutitschein (Mähren); Doudaine, doct. en Médec., de la Faculté de Paris; Dr. Carl Sterz, K. K. Primar Arzt in Wien; Dr. Norbert Avée, Mag. d Geburtshülfe u. Heilkunde in Andrichau (Galizien); Dr. Müller, Herz. Nassauisch. Med. Rath in Wiesbaden; Dr. Arntz, pract. Arzt in Cleve; Dr. Remack, pract. Arzt in Posen; Kgl. Bat. Arzt Rabetge in Oppeln; Milit. Arzt. Herrm. Krauss in Leipzig; Dr. Ley, pract. Arzt in Schleusingen; Dr. Haarmann, pract. Arzt in Gerbstädt; Dr. L. Schwarzenberg, pract. Arzt u. Wundarzt in Schakensleben; Dr. Kahleis, pract. Arzt in Radegast bei Delitzsch; Dr. Haselof, pract. Arzt in Berlin; pract. Wundarzt Schiefer in Buckau-Magdeb.; pract. Zahnarzt F. Felgentreff in Potsdam; Dr. Ruge, pract. Arzt in Berlin; Dr. Oppler, pract. Arzt in Tarnowitz; Dr. Schüller, pract. Arzt in Lüben; Dr. Speyer, pract. Arzt in Jauer; Wundarzt Weinsheimer in Naila (Baiern); Dr. Stempel, pract. Arzt in Neustadt a. d. H. (Baiern); Dr. Carl Böhm, pract. Arzt in Clausthal (Hannover); Dr. Forster, pract. Arzt in Carlsbad (Böhmen); Dr. Wendt, pract. Arzt in Boitzenburg; Dr. Gentil, pract. Arzt in Strassbessenbach b. Aschaffenburg; Dr. Krogmann, pract. Arzt in Hagenow; Dr. Adam Heinrich Meyer in Chemnitz; pract. Wundarzt und Operat. Carl Gust. Troitzsch in Frankenberg (Sachsen); Dr. Frank, pract. Arzt in Wurzen; Dr. Riemschneider, pract. Arzt in Grimma; Baccal. med. Schmidt in Leipzig, Chirurg. Ignaz Rauschenberger in Ybschütz (Oesterr.); Dr. Arnold Gusmann, pract. Arzt in Lemberg; Bez. Chirurg. Anton Piringer in Gleinstätten (Steyermark); Dr. J. F. Kirsten, pract. Arzt in Leipzig; Dr. Weiss, pract. Arzt in Speier; pract. Arzt Dr. Scharff in Gebesee (Reg. Bez. Erfurt); Dr. Pauck, pract. Arzt in Neuhaus (Böhmen); Dr. Kalt, pract. Arzt in Coblenz; Dr. J. C. A. Buhle, pract. Arzt in Alsleben a. d. S.; Dr. Stolte, pract. Arzt in Potsdam; Dr. Behrend, pract. Arzt in Goldberg (Schlesien); Dr. Richter in Berlin; Dr. Carl Beier, pract. Arzt. in Leipzig; Dr. Tieftrunk, pract. Arzt in Halle a.S.; Dr. Neide, pract. Arzt in Tarnowitz; Dr. Maffei, pract. Arzt in Salzburg; Dr. Finn, pract. Arzt in Gross-Breitenbach; Dr. Anton Schönach, pract. Arzt in Insbruck; Dr. Cornet, pract. Arzt in Hall (Tyrol); Dr. Polack, pract. Arzt in Ischl, Dr. Hirschfeld, pract. Arzt in Tuchel (Reg. Bez. Marienwerder); Med. Chir. u. Accouch. Schneider in Hohenfriedeberg (Schlesien); Magister d. Zahnheilkunde und Geburtsarzt Dr. A. M. Lowy in Wien; Dr. Jos. Blaschke, pract. Arzt in Neutitschein (Mähren); Dr. Schmidt, pract. Arzt in Königsb. i. P.; Dr. Cohn, pract. Arzt in Berlin; Dr. W. Pauly, pract. Arzt in Landau; Dr. Krüger pract. Arzt in Tennstädt (Reg. Bez. Erfurt); Landarzt Mohr in Eichstädt (Baiern); Dr. S. Jeiteles, pract. Arzt in Prag; Stadtwundarzt Joseph Pur in Freiberg (Mähren); Dr. A. Kaan, pract. Arzt in Triest; Dr. Hengstenberg, pract. Arzt in Meurs (Rhein-Prov.); Chir. Accouch. u. Dentist Nowottny in Böhm. Leipa; Dr. N. H. Tiedemann, pr. Arzt in Wöhrden (Holstein); Dr. Körner, pract. Arzt in Itzehöe; Dr. L. Raudnitz, pract. Arzt in Wien u. A. m.; seine hohe rationelle Würdigung gefunden und **über alle Nachbildungen** gestellt worden ist — (so z. B. attestirt der Kgl. Sächs. Prof. an der Univers. zu Leipzig, Hr. Dr. Braun: „dass die Goldberger'schen galvano-electr. Ketten gegen Rheumatismus und andere dergleichen „Uebel **den Vorzug vor anderen dergl. Fabrikaten verdienen,** auch sich als äusserst wirksam „und heilbringend bewiesen haben, bescheinigt auf Verlangen. Leipzig, den 5. Mai 1849. Prof. Dr. Braun.") — während andererseits die wohlthätige und heilkräftige Wirkung der Goldbergerschen Ketten auf empirischem (erfahrungsgemässem) Wege durch mehr als **Ein Tausend amtlich beglaubigte** Atteste hochachtbarer Personen, die in einer gedruckten Broschüre zusammengestellt, in sämmtlichen obengenannten Depôts der Goldbergerschen Ketten, unentgeldlich ausgegeben werden, ausser allen Zweifel gesetzt, und die Celebrität dieser Ketten hierdurch vollkommen gerechtfertigt ist.

J. T. GOLDBERGER, in Berlin, vorm. in Tarnowitz,
K. K. Oesterr. privilegirte und Kgl. Preuss. concessionirte Fabrik galvano-electrischer Apparate.

Geräucherten Rhein-Lachs

1341. empfiehlt
J. G. Hornig.

1374. Ein Kinderwagen, ein Bettkasten, ein gebrauchtes Sopha, eine Partie Bilder in Glas und Rahmen, gebrauchte Stühle u. dgl., sind wegen Veränderung billig zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition des Boten.

1315. Aetherische Oele, Kräuter und Wurzeln für Brauer und Branntweinfabrikanten werden, um zu räumen, billig ausverkauft; wo? sagt die Expedition des Boten.

1300. Beim Dominium Mittel-Falkenhain stehen gegen 15 Schock, in der Baumschule gezogene, schön gewachsene 4 und 5jährige kanadische Pappeln, — die sich zum Versetzen an Wege vorzüglich eignen, — zum Verkauf.
Mittel-Falkenhain, den 28. März 1850.
F. Kühn.

Personen finden Unterkommen.

1372. Im Copuliren von Obstbäumen geübte Leute können sich wegen Beschäftigung melden bei
C. S. Häusler.

1370. Eine mit guten Zeugnissen versehene tüchtige Großmagd findet sofort ein Unterkommen.
Wo? sagt die Expedition des Boten.

Personen suchen Unterkommen.

1388. Eine Viehschleußerin sucht ein baldiges Unterkommen auf einem Dominio. Nachweis ertheilt die Expedition des Boten.

Zu vermiethen und zu verkaufen.

1362. Eine Stube vorn heraus ist baldigst innere Schildauer Gasse in Nr. 91 zu vermiethen; daselbst ist auch eine verschließbare, im besten Zustande befindliche Marktbude zu verkaufen.

Zu vermiethen.

1377. Butterlaube Nr. 36. ist im Hinterhaus der zweite Stock, eine angenehme Wohnung, verbunden mit freundlicher Aussicht, bestehend aus drei Zimmern nebst Zubehör, zu vermiethen und Johanni zu beziehen. Wenn es gewünscht wird, ist Stallung für 2 bis 3 Pferde und Wagen = Gelaß auch dabei.

1363. Eine freundliche Stube im ersten Stock ist Schildauerstraße Nr. 70 zu vermiethen.

Lehrlings = Gesuche.

1361. Einem jungen Mann rechtlicher Eltern, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, welcher Lust hat, die Handlung zu lernen, weiset auf portofreie Anfragen die Expedition des Boten ein Unterkommen nach.

1385. Einen Lehrburschen sucht der Porzellanmaler C. Thalmann. Hirschberg, auf der lichten Burggasse.

1339. Ein Knabe rechtlicher Eltern, welcher Lust hat die Klemptner=Profession zu erlernen, kann sofort in die Lehre treten bei S. Schwabe, Klemptnermeister.

1297. Einem Knaben rechtlicher Eltern, welcher Lust hat Kupferschmied zu werden, weiset unter annehmbaren Bedingungen die Buchhandlung des A. Hoffmann in Striegau einen Lehrmeister nach.

Gefunden.

1380. In Nr. 3 zu Herischdorf hat sich ein weißglatter Hund mit braunem Kopfe eingefunden. Der Eigenthümer kann denselben dort gegen Erstattung der Insertions= und Futterkosten zurückerhalten.

Abhanden gekommen.

1358. Unterzeichnetem ist das große Obereisen mit dem Getriebe abhanden gekommen. Sollte den Herren Schmiede= oder Müllermeistern ein dergleichen zum Kauf angeboten werden, so wolle man mir den Verkäufer anzeigen. Eine Belohnung wird zugesichert.

Aug. Zimmer in Girlachsdorf.

Geld = Verkehr.

1384. **250 Rthlr.** werden auf ein Ackergrundstück zu erster Hypothek gesucht. Von wem? ist in der Expedition des Boten zu erfahren.

Einladungen.

1371. Zum **Wintergarten = Concert** Sonntag den 7. h. ladet ergebenst ein Mon-Jean.

1347. Sonntag, den 7. April, ladet zu der Einweihung des neuen Saales ergebenst ein, mit der Versicherung, daß für Tanzmusik, frische Kuchen und andere Speisen bestens Sorge tragen wird; Döring in Straupitz.

1381. Sonntag, den 7. April, Tanzmusik in Neu-Schwarzbach, wozu ergebenst einladet Strauß.

1349. Nachdem ich am heutigen Tage die bisher besessene hiesige Scholtisei meinem Sohn **Hugo Koch** käuflich überlassen und das Landhäuschen zu Warmbrunn bezogen habe, erfülle ich gern die Pflicht, allen denjenigen werthen Mitgliedern dieser Gemeinde, so wie in Warmbrunn und der Umgegend, mit welchen ich in freundlichem Verkehr stand, für das mir und den Meinigen geschenkte Vertrauen und Wohlwollen den verbindlichsten Dank zu sagen und zu bitten, daß Sie solches auch auf meinen lieben Nachfolger übergehen lassen und daß Sie mich und meine Familie in gütigem Andenken behalten.

Herischdorf, den 30. März 1850.

Wilhelm August Koch.

Bei nunmehr erfolgter käuflicher Uebernahme der väterlichen Scholtisei, empfiehlt sich einem verehrten Publikum, so wie insbesondere seinen werthen Gönnern und Freunden

Herischdorf, den 30. März 1850. **Hugo Koch.**

1367. Von jetzt an findet bei mir wieder alle Sonntage Tanzmusik statt, wozu ergebenst einladet

Buschvorwerk. **Schmidt**, Brauermeister.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 2. April 1850.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	—
Hamburg in Banco, à vista	—	—
dito dito 2 Mon.	—	—
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	—	—
Wien - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - - à vista	—	—
dito - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Geld-Course.		
Holländ. Rand-Ducaten - -	-	96¼
Kaiserl. Ducaten - - - - - -	—	96¼
Friedrichsd'or - - - - - - -	113½	—
Louisd'or - - - - - - - - -	112⅔	—
Polnisch Courant - - - - - -	96½	—
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.	—	85 $^{11}/_{12}$
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., 3½ p. C.	86	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	104½	—
Gr. Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C	101	—
dito dito dito 3½ p. C.	90	—
Schles. Pf. v. 1000 Rtl. 3½ p. C.	95¾	—
dito dt. 500 - 3½ p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	99 $^{11}/_{12}$	—
dito dito 500 - 4 p. C		—
dito dito 1000 - 3½ p. C.	93	—
Disconto - - - - - - - - - -	—	—

Actien-Course. Breslau, 2. April 1850

Actie	Cours
Oberschl. Lit. A. - - - - - - - -	103¼ Br.
" " B. - - - - - - - -	102½ Br.
" " Priorit. - - - - - - -	—
Bresl. Schweidn.-Freib. - -	77 Br.
" " Priorit.	—
Ostrhein Zus.-Sch. - - - - - - -	94½ Br.
Niederschl. Mark. Zus.-Sch.	83½ Br.
Sachs.-Schles. Zus.-Sch. - -	—
Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	63¾ G.
Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.	40 $^{7}/_{12}$ Br.

Getreide = Markt = Preise.

Hirschberg, den 4. April 1850.

Der Scheffel	w. Weizen rtl. sgr. pf.	g. Weizen rtl. sgr. pf.	Roggen rtl. sgr. pf.	Gerste rtl. sgr. pf.	Hafer rtl. sgr. pf.
Höchster	2 — —	1 21 —	1 — —	— 24 —	— 17 —
Mittler	1 28 —	1 19 —	— 26 —	— 21 —	— 16 —
Niedriger	1 23 —	1 15 —	— 24 —	— 19 —	— 15 6

Erbsen | Höchster | — 29 — | Mittler | — 26 — |

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.